

Regierungsrat

Rathaus
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Strassen
ASTRA
3003 Bern

23. Oktober 2006

Vernehmlassung zur Neuregelung der finanziellen Entschädigung der Schadenwehren auf Nationalstrassen (NFA)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Bericht "Neuregelung der finanziellen Entschädigung der Schadenwehren auf Nationalstrassen" (Bericht TP 9) eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Grundsätzliches

Mit der Einführung der NFA auf 1. Januar 2008 wird die Verantwortung für die Nationalstrassen dem Bund übertragen. In diesem Zusammenhang gilt es auch, die Leistungen der kantonalen bzw. kommunalen Schadenwehren zu Gunsten der Nationalstrassen neu zu regeln.

Im Rahmen der Neuregelung der finanziellen Abgeltung der Schadenwehren auf Nationalstrassen besteht die Absicht, die heutige Regelung zu vereinfachen, die Effizienz zu erhöhen, Doppelspurigkeiten abzubauen und letztlich auch Kosten einzusparen.

Grundsätzlich unterstützen wir die vorgeschlagene Stossrichtung der Neuregelung. Aus technischen und organisatorischen Gründen ist es sinnvoll, dass die Kantone weiterhin die Aufgaben im Bereich der Schadenwehren übernehmen. Aus dem System der NFA folgt, dass die Kosten vollumfänglich vom Bund zu übernehmen und die Kantone entsprechend zu entschädigen sind.

Zu Kapitel 2.1, 2.3.2 und 2.5.2: Definition der Schutzziele, Anzahl Stützpunkte

Dem Lösungsansatz liegt die Vorgabe zugrunde, dass in 90 % aller Fälle die Feuerwehren in max. 20 Minuten am Einsatzort eintreffen, Chemiewehren in maximal 30 Minuten.

Insbesondere auf den wichtigsten Nord-Süd- und West-Ost-Achsen der Nationalstrassen ist in den nächsten Jahren mit einem starken Verkehrswachstum zu rechnen. Das hohe Verkehrsaufkommen führt dazu, dass bei einem Unfall die Anfahrt der Einsatzkräfte verzögert wird. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass die angestrebten Schutzziele nur erreicht werden können, wenn in Zukunft ein dichteres Netz von Stützpunkten zur Verfügung steht, als dies in der hier vorliegenden Planung ausgewiesen wird.

Antrag: Die Anzahl der benötigten Stützpunkte (und damit auch die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel) ist vor dem Hintergrund des grossen Verkehrswachstums nochmals zu überprüfen.

Zu Kapitel 2.3.: Abgeltung der Feuerwehren

Mit der neuen Regelung zur Abgeltung der Feuerwehren auf Nationalstrassen kann der Kanton Solothurn mit zusätzlichen Beiträgen von ca. Fr. 25'000.-- rechnen (heute Fr. 248'000.--, zukünftig Fr. 273'000.--). Das neue System mit einer pauschalen Abgeltung von Fr. 6000.-- pro Axkilometer ist wesentlich einfacher zu verstehen und zu handhaben als die heutige Regelung.

Die Festsetzung eines Sockelbeitrages erachten wir als nicht notwendig. Die auf den Nationalstrassen eingesetzten Feuerwehren benötigen nur unwesentlich mehr andere und zusätzliche Mittel, als sie für die Aufgabenerfüllung im Kanton und in den Gemeinden schon gebraucht werden.

Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit ist für uns eine Selbstverständlichkeit und hat sich schon längst etabliert. Die diesbezüglichen gegenseitigen Abgeltungen sollen auch zukünftig den Kantonen überlassen bleiben.

Im Einsatzgebiet der Solothurner Feuerwehren befinden sich mehrere Auf- und Abfahrten. Diese zusätzlichen Strecken sollten für die Festlegung der kantonalen Entschädigungen ebenfalls berücksichtigt werden (Kt. SO zusätzlich ca. 15 km).

Antrag: Die zusätzlichen Kilometer für die Auf- und Abfahrten sind zu berücksichtigen und in die Kilometerentschädigung mit einzubeziehen (sog. "virtuelle Autobahnkilometer").

Zu Kapitel 2.5.: Abgeltung Chemie-, Oel- und Strahlenwehr

Die neue Regelung zur Abgeltung der Aufwendungen für Chemie-, Oel- und Strahlenwehren auf Nationalstrassen wird für den Kanton Solothurn zu Mindereinnahmen von ca. Fr. 40'000.-- führen (heute Fr. 90'000.--, zukünftig Fr. 50'000.--). Das neue System sieht eine pauschale Abgeltung von Fr. 1'100.-- pro Axkilometer vor und ist damit wesentlich einfacher als die bisherige Regelung.

Die neue Regelung ist zwar einfach zu handhaben, berücksichtigt aber die unterschiedlichen Verhältnissen in den Kantonen nicht und kann damit zu Ungerechtigkeiten führen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf zwei Aspekte hinweisen, die unter anderem auch für den Kanton Solothurn relevant sind:

- Der Kanton Solothurn hat aufgrund von diversen Autobahnbrücken-Neubauten über die Aare eine Ölsperre beschafft. Diese Sperre wird auch anderen Kantonen bei Materialengpässen zur Verfügung gestellt. Dank dieser Investition des Kantons Solothurn verringert sich der Material-Bedarf in benachbarten Kantonen.
- Im Kanton Solothurn liegen Abschnitte der Nord-Süd- und der West-Ost-Achse des Nationalstrassennetzes. Diese Strassenabschnitte weisen eine überdurchschnittliche Verkehrszunahme mit einem wachsenden Risiko- und Schadenspotential auf. Damit steigen auch die Anforderungen an die Schadedienstwehren in materieller und organisatorischer Hinsicht überdurchschnittlich rasch an.

Antrag: Es ist zu prüfen, ob eine einfache Differenzierung der Abgeltung für die Chemie-, Oel- und Strahlenwehr eingeführt werden kann, die das Risikopotential und den unterschiedlichen Ausrüstungsbedarf für die einzelnen Autobahnabschnitte mitberücksichtigt.

Im Einsatzgebiet der Solothurner Chemie-, Oel- und Strahlenwehren sind auch mehrere Auf- und Abfahrten zu berücksichtigen. Diese zusätzlichen Strecken sollten für die Festlegung der kantonalen Entschädigungen ebenfalls berücksichtigt werden (Kt. SO zusätzlich ca. 15 km).

Antrag: Die zusätzlichen Kilometer für die Auf- und Abfahrten sind zu berücksichtigen und in die Kilometerentschädigung mit einzubeziehen (sog. "virtuelle Autobahnkilometer").

Weitere Bemerkungen

Die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) hat an der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2005 beschlossen, das Projekt zum Thema „Entschädigung von kantonalen Wehrdiensten für Leistungen zu Gunsten der Bahn“ zu unterstützen. Begrüssenswert wäre es, wenn die Abgeltungsvorhaben für Strassen und Schienen aufeinander abgestimmt und vergleichbare Regelungen gefunden werden.

Antrag: Die Entschädigungen der kantonalen Wehrdienste für die Leistungen zu Gunsten der Bahn und zu Gunsten der Nationalstrassen sind nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen.

Im Bericht (Anhang 1, Kapitel C: Chemiewehren) wird davon ausgegangen, dass die Kosten der Chemiewehren auf verschiedene Risikoträger (wie z.B. Betriebe, Bahn, Nationalstrassen und Hauptstrassen) aufgeteilt werden. Der Kanton Solothurn verfügt über keine gesetzliche Grundlage, um die Kostenüberwälzung auf die Verursacher vorzunehmen. Somit trägt der Kanton die Aufwände für diese Wehrdienste. Allenfalls liesse sich auf Bundesebene eine gesetzliche Grundlage schaffen, damit die Kosten für die Chemiewehren auf die möglichen Verursacher (z.B. Betriebe mit erhöhtem Risiko für ein Chemieereignis) überwält werden können.

Antrag: Es ist zu prüfen, ob auf Bundesebene eine rechtliche Grundlage geschaffen werden kann, damit die Kosten für die Bereitstellung von Chemiewehren den möglichen Verursachern von Chemieereignissen (z.B. Betriebe mit erhöhtem Risiko für ein Chemieereignis) überwält werden können.

Zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen auf den Nationalstrassen und zum Schutz der Umwelt tragen nicht nur die Schadenwehren bei, sondern auch die Unterhaltsdienste, die Polizei

und die Rettungsdienste. Auf Solothurner Kantonsgebiet hat bis anhin das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) im Rahmen einer Einsatzorganisation die Aktivitäten dieser Dienste koordiniert. Unklar ist, wer künftig diese Koordination wahrnehmen und die dabei anfallenden Kosten tragen wird. Der Kanton Solothurn plädiert klar dafür, dass auch zukünftig die Einsatzorganisation in der Kompetenz der Kantone verbleibt und der Bund die Kantone für diese Dienstleistung entschädigt.

Antrag: Auf Bundesebene ist möglichst bald die Kompetenz für die Einsatzorganisation auf Nationalstrassen zu klären. Der Kanton Solothurn ist diesbezüglich klar der Meinung, dass die Verantwortlichkeit gegen eine angemessene Entschädigung bei den Kantonen verbleibt.

Wir gehen davon aus, dass die oben formulierten Bedenken und Anträge in eine Optimierung der Neuregelung einfließen.

Für die Möglichkeit, zur Neuregelung der finanziellen Entschädigung der Schadenwehren auf Nationalstrassen (NFA) eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber